

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Meldung gelegentliche selbständige Arbeit

Meldung gelegentliche Mitarbeit (Quittung, ab € 5.000,00 INPS-pflichtig)

Zur Integration unseres letzten Rundschreibens (Nr 1/2022) für die Meldung der gelegentlich Selbständigen: Das Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen hat nun die konkreten Modalitäten geklärt und den Kreis der von der Norm betroffenen Auftraggeber genauer definiert.

Die neue Vorschrift zur Vorabmeldung gilt nur für Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Unternehmer. Dies bedeutet die Befreiung von der Verpflichtung für alle Subjekte, welche nicht Unternehmer sind, also für

- Stiftungen
- Vereine
- Öffentliche Institutionen
- Freiberufler
- Familien

Die Meldungen sind vor Beginn der Tätigkeit in Südtirol an folgende PEC-Mail-Adresse zu senden:

Gelselbst.Lavautocc@pec.prov.bz.it

In der Mail an das Arbeitsinspektorat sind folgende Informationen anzuführen (siehe Vorlage):

Bezeichnung und Steuerkodex Auftraggeber
Vor- Zuname und Steuerkodex des Selbständigen
Ort der Tätigkeit
Kurze Beschreibung der Tätigkeit
Beginn der Tätigkeit
Voraussichtliches Ende der Tätigkeit
Vereinbartes Entgelt

Sollte die Tätigkeit noch nach dem angeführten voraussichtlichen Ende weiterlaufen, so ist eine neue Meldung abzugeben.

Die neue Regelung ist bereits seit Dezember 2021 in Kraft. Bis zum 18/01/2022 hat man aber die Möglichkeit, ohne Strafe die Tätigkeiten, welche ab 21/12/2021 begonnen wurden, nachzumelden. Dasselbe gilt für Tätigkeiten, welche zwar vor dem 21/12/2021 begonnen wurden, aber zum 11/01/2022 immer noch andauern.

Die Strafen bei nicht erfolgter Meldung belaufen sich auf € 500,00 – 2.500,00 für jeden nicht gemeldeten Fall.

Natürlich können wir auf Wunsch für Sie die Meldung übernehmen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Januar 2022